

## **Patienteninformation**

*Wir bedanken uns für das Vertrauen, das Sie in uns setzen, indem Sie zur Behandlung in unsere Praxis kommen.*

*Bitte beachten Sie die folgenden Informationen:*

*Die von uns für Sie zu erbringende Leistung wird in der Regel durch Ihre ärztliche Verordnung festgelegt.*

*Als Gegenleistung wird zwischen Ihnen und uns eine Honorarvereinbarung getroffen. Das heißt, der Behandlungsvertrag wird ausschließlich zwischen Ihnen – als Patient – und uns – als Leistungserbringer – geschlossen, nicht etwa zwischen uns und dem privaten Krankenversicherer.*

*Die Rechtsgrundlage finden Sie in § 630 a Abs. 1 BGB.*

*Die Kostenerstattungsrichtlinien der privaten Versicherungsunternehmen, der Landesbeihilfeverordnungen und der Bundesbeihilfeverordnung stimmen nicht immer mit der zwischen Ihnen und der Praxis geschlossenen Vergütungsvereinbarung überein.*

*Unsere Preise haben wir Ihnen mit dem Behandlungsvertrag überreicht.*

*In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass eine für Physiotherapeuten verbindliche Gebührenordnung für den Bereich der privaten Krankenversicherung nicht existiert.*

*Da wir Ihren Versicherungsvertrag nicht überprüfen können, vermögen wir keine Auskunft zu der Erstattungspraxis Ihres privaten Krankenversicherungs Unternehmens zu geben.*

*Diese ist für uns kein Vertragspartner.*

*Folglich können wir keinen Einfluss auf sein Erstattungsverhalten nehmen.*

*Wir möchten Sie gleichwohl an dieser Stelle darüber informieren, dass einige private Krankenversicherer versuchen, den Ihnen zu erstattenden Betrag auf den sogenannten Beihilfesatz zu beschränken.*

*Dieser legt aber eigentlich nur fest, in welcher Höhe sich ein öffentlicher Dienstherr an den Krankheitskosten seiner Beamten beteiligen muss.*

*Mit verschiedenen Argumenten versuchen die Privatkassen unabhängig davon, ihren Versicherten zu suggerieren, der Beihilfesatz sei der in Deutschland übliche Preis und insofern maximal erstattungsfähig gemäß § 612 BGB.*

*Wenn Sie beihilfeberechtigt sind, bitte wir Sie zu beachten, dass selbst das Bundesinnenministerium, als für die Festlegung der Bundesbeihilfesätze zuständige Behörde davon ausgeht, dass Beamte bei Heilmitteln eine Eigenbeteiligung insofern zu leisten hätten, als dass sie die Differenz zwischen den nicht kostendeckenden beihilfefähigen Höchstsätzen und den tatsächlichen Kosten zu tragen hätten.*

*Die von uns in Rechnung gestellten Preise sind nach rein betriebswirtschaftlichen Aspekten kalkuliert, um Ihnen die bestmögliche, qualifizierte Therapie bieten zu können.*

*Es ist unser Ziel, Ihnen unsere gesamte Kompetenz zu Verfügung zu stellen.*

*In das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrer privaten Krankenversicherung können wir jedoch nicht eingreifen.*

*Wir bitten Sie höflich um Beachtung dieser Hinweise und stehen Ihnen für weitergehende Informationen selbstverständlich gern zu Verfügung.*

*Wir bitten Sie um Verständnis dafür, dass wir uns als Ihre physiotherapeutische Praxis gegen jegliche Versuche des Preisdumpings wenden müssen.*

*Bitte prüfen Sie zunächst Ihren Versicherungsvertrag sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen. Nur danach richtet sich, ob Ihre private Krankenversicherung berechtigt ist, die von Ihnen eingereichte Rechnung nicht vollständig zu bezahlen! Häufig haben Sie einen Anspruch auf vollständige Erstattung.*

*Ein Wort zum Schluss: Wir fühlen uns einem hohen Qualitätsstandard verpflichtet. Unser Therapeutenteam absolviert daher fortlaufend Weiterbildungen, um auf den aktuellsten Stand der medizinischen Kenntnisse zu sein.*

*Bei uns steht Qualität, nicht Quantität im Vordergrund und Ihr Wohlergehen an erster Stelle!*

*Ihre Physiotherapiepraxis Therapie & Prävention Henk van Bergen*